

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 53/019/2015

öffentlich

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Ex, Bettina, Pannen, Andrea	Datum: 30.10.2015 Az.: 53-11
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	09.11.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	07.12.2015	Vorberatung
Kreistag	17.12.2015	Beschluss

Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann für das Jahr 2016
- Aufhebung der Kreistagsbeschlüsse vom 18.12.2014 (Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann vom 22.12.1995) sowie vom 22.06.2015 (Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann)
- Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann für das Jahr 2016

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Kreistages vom 18.12.2014 hinsichtlich der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann vom 22.12.1995 wird mit der Maßgabe abgeändert, dass die Kündigung erst zum 31.12.2016 ihre Wirksamkeit entfaltet.
2. Der Beschluss des Kreistages vom 22.06.15 über den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann wird aufgehoben. Gleichzeitig wird die als **Anlage** beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann für das Jahr 2016 beschlossen.

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Ex, Bettina, Pannen, Andrea	Datum: 30.10.2015 Az.: 53-11
---	---------------------------------

Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann für das Jahr 2016
- Aufhebung der Kreistagsbeschlüsse vom 18.12.2014 (Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann vom 22.12.1995) sowie vom 22.06.2015 (Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann)
- Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann für das Jahr 2016

Anlass der Vorlage:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 22.06.15 die ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann einstimmig beschlossen. Diese sollte einen Zeitraum von 5 Jahren (2016-2020) umfassen. Die in diesem Zusammenhang ebenfalls vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den kreisangehörigen Städten zur Durchführung der Rattenbekämpfung sollte gleichermaßen ab 01.10.2016 für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen werden. (s. Vorlage Nr. 53/004/2015).

Zuvor wurde durch Kreistagsbeschluss vom 18.12.2014 die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.12.1995 zum 31.12.2015 gekündigt (s. Vorlage Nr. 53/008/2014).

Aktuelle Erkenntnisse aus dem Ausschreibungsverfahren sowie aus der Anhörung eines Sachverständigen des Schädlingsbekämpferverbandes erfordern eine geänderte Vorgehensweise.

Sachverhaltsdarstellung:

Neue Erkenntnisse

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens wurden Angebote abgegeben, die nach Prüfung eines hinzugezogenen Sachverständigen des Schädlingsbekämpferverbandes für eine Auftragsvergabe nicht zugrunde gelegt werden konnten. Insofern war die Ausschreibung aufzuheben.

In der sich anschließenden ausführlichen Erörterung mit den Ordnungsämtern der kreisangehörigen Städte haben sich die Anwesenden – auf dringliche Empfehlung des Sachverständigen – einmütig dafür ausgesprochen, die Rattenbekämpfung im Kreisgebiet auf ein noch im

Detail auszuarbeitendes neues System umzustellen. Durch diese Umstellung wird tatsächlich eine Nachhaltigkeit bei der Minimierung der Rattenpopulation zum Schutze der Bevölkerung von Infektionen erreicht. Grundzüge dieser Konzeption sind:

- der Wechsel weg von einer punktuellen hin zu einer systematischen Rattenbekämpfung speziell an Befallsschwerpunkten (u.a. öffentliche Flächen, Grünanlagen, Kindergärten, Schulen)
- systematische, kontinuierliche Bekämpfung in den Kanälen und zeitgleich oberirdisch
- die Art der Bekämpfung auf privaten Grundstücken regelt die Stadt in eigener Zuständigkeit

Geplante Vorgehensweise:

Für die Aufstellung eines neuen Konzeptes (in enger Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen des Schädlingsbekämpferverbandes sowie den kreisangehörigen Städten) wird ein Zeitrahmen von einem Jahr als realistisch angesehen. Neben der Entwicklung des Konzeptes selbst müssen diverse Datenerhebungen vorgenommen, Befallsschwerpunkte ermittelt sowie Erfolgskontrollen und Abrechnungsmodalitäten in enger Absprache mit den Städten festgelegt werden. Hinzu kommt ein umfängliches Ausschreibungs- und Vergabeverfahren.

Insofern ist es erforderlich, das Jahr 2016 zu „überbrücken“. Dazu unterbreitet die Verwaltung folgende Vorschläge, welche mit den kreisangehörigen Städten abgestimmt sind:

- der derzeitige Vertragspartner soll verpflichtet werden, seine Arbeit für weitere 12 Monate fortzusetzen (s. dazu Vorlage Nr. 53/020/2015).

Als nicht zielführend wird eine erneute Ausschreibung der Leistung für einen Zeitraum von 12 Monaten bewertet: Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei einem Wechsel des Auftragnehmers in den ersten Monaten eine erhebliche Einarbeitungszeit erforderlich ist (hinsichtlich der Infrastruktur, der Besonderheiten in den zehn kreisangehörigen Städten vor Ort, den zehn Ordnungs- und Tiefbauämtern als maßgebliche Ansprechpartner usw.).

- die bereits in der Sitzung des Kreistages vom 22.06.15 vorgelegte ordnungsbehördliche Verordnung soll mit der Maßgabe neu beschlossen werden, dass diese nur für das Jahr 2016 gelten sollen.

- Die bereits in der Sitzung des Kreistages vom 18.12.2014 ausgesprochene Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den kreisangehörigen Städten vom 22.12.1995 zum 31.12.2015 soll ihre Wirksamkeit erst zum 31.12.2016 entfalten. Eine entsprechende Übereinkunft konnte gestern im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz erzielt werden.
- Die in der Sitzung des Kreistages am 22.06.2015 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten und dem Kreis für die Zeit vom 01.01.16-31.12.2020 wird nicht in Kraft gesetzt. Sie dient als Vorlage für die ab 01.01.17 neu abzuschließende Vereinbarung.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	07	Gesundheitsdienste
Produktgruppe	07.02	Qualitätssichernde Maßnahmen im Gesundheitsbereich
Produkt	07.02.01	Gesundheitsschutz

Ergebnisplan (EP)		2016		
Ertrag		62.102,55 €		
Aufwand		62.102,55 €		

Finanzplan (FP)		2016		
Einzahlung		62.102,55 €		
Auszahlung		62.102,55 €		

<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
---	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Personelle Auswirkung

Im Kreisgesundheitsamt ist eine Mitarbeiterin mit einem Stellenanteil von 20 % mit Fragen der Organisation und Durchführung der Rattenbekämpfung beschäftigt.

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung